

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der FINQUEST Group



## 1. ANWENDBARKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die **FINQUEST Finanz AG**, die **FINQUEST Innovations GmbH** und die **FINQUEST Treuhand AG** (die «**FINQUEST Group**», nachstehend auch "wir", "uns") sind Beratungs- und Vermittlungsunternehmen mit Sitzen in **Aldorf UR**, **Geuensee LU** und **Holzhäusern ZG**.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf alle an die FINQUEST Group erteilten Aufträge und auf jedes Rechtsverhältnis anwendbar, welches sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ergibt, einschliesslich aller Folgeinstruktionen oder -aufträge durch die Kundschaft.

Diese AGB sind nur soweit anwendbar, als die FINQUEST Group mit der Kundschaft nichts anderes vereinbart hat (z.B. in einer Mandatsvereinbarung oder Kundschaft erteilten Vollmacht sollen die Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge massgeblich sein. den allgemeinen Nutzungs- und Datenschutzbedingungen der FINQUEST Group bei Benutzung von Microsoft Cloud Diensten). Im Falle von Widersprüchen zwischen der Mandatsvereinbarung, den allgemeinen Nutzungs- und Datenschutzbedingungen der FINQUEST Group bei Benutzung von Microsoft Cloud Diensten, diesen AGB und einer durch die

## 2. MANDATSVERHÄLTNIS UND INSTRUKTIONEN

Jedem Mandatsverhältnis zwischen der FINQUEST Group und der Kundschaft muss eine diesbezüglich ausdrückliche Zustimmung der FINQUEST Group zu Grunde liegen.

Jedes Mandatsverhältnis gilt als mit der FINQUEST Group geschlossen, auch wenn die Kundschaft ausdrücklich oder implizit beabsichtigt, dass das Mandatsverhältnis mit einer bestimmten Person abgewickelt wird. Dies gilt insbesondere auch dann – jedoch nicht begrenzt darauf – wenn eine Vollmacht zugunsten einer bestimmten Person ausgestellt wird.

Die FINQUEST Group nimmt Instruktionen von der Kundschaft oder den von ihr dafür bezeichneten Personen entgegen. Die Kundschaft stimmt zu, dass die FINQUEST Group berechtigt ist, sich auf Instruktionen von solchen Personen zu verlassen.

Die Kundschaft gewährleistet, dass die FINQUEST Group alle sachdienlichen Informationen erhält, die die FINQUEST Group benötigt, um das Mandat zu erfüllen oder welche für die zeitgerechte Erfüllung des Mandates erforderlich sind. Ohne ausdrückliche anderslautende Anweisung wird die FINQUEST Group die Informationen, welche sie von der Kundschaft oder anderen für die Kundschaft handelnden Personen erhält, nicht verifizieren oder überprüfen. Die Kundschaft anerkennt, dass die FINQUEST Group sich bei der Erfüllung des Mandates auf solche Informationen verlassen darf.

Falls die FINQUEST Group für dieselbe Kundschaft in verschiedenen Angelegenheiten tätig ist, sollte die Kundschaft nicht davon ausgehen, dass Informationen, welche einer Person in einer bestimmten Angelegenheit kommuniziert wurden, auch an andere Personen, welche in einer anderen Angelegenheit beschäftigt sind, weitergegeben werden. Die Kundschaft ist also gehalten, alle Informationen, welche für eine Angelegenheit von Bedeutung sind, direkt der entsprechenden Ansprechperson mitzuteilen.

Terminangaben gelten als Zielsetzungen, soweit nicht ausdrücklich verbindliche Termine vereinbart sind.

## **3. HONORAR UND RECHNUNGSSTELLUNG**

### **3.1. STUNDENSÄTZE**

Wenn nichts anderes vereinbart ist, stimmt die Kundschaft zu, dass die FINQUEST Group ihre Leistungen nach aufgewendeter Zeit in Rechnung stellt. Die FINQUEST Group verrechnet alle im Beratungsumfang des Mandates erbrachten Leistungen, einschliesslich Abklärungen, Dokumentationen, Besprechungen, Reisen usw.

Der anwendbare Stundenansatz basiert auf der Erfahrung und der Seniorität der beteiligten Spezialisten. Die FINQUEST Group behält sich das Recht vor, die Stundenansätze auf jährlicher Basis einseitig anzupassen.

Ohne ausdrückliche andere schriftliche Vereinbarung stellt jeder Kostenvorschlag, jede Schätzung oder Angabe zu erwartenden Honoraren lediglich eine unverbindliche Schätzung dar. Des Weiteren sind jegliche Kostenvorschläge, Schätzungen, Angaben, Fixhonorare oder Obergrenzen für Honorare inklusive Auslagen, Steuern, etc. zu verstehen.

### **3.2. AUSLAGEN**

Zusätzlich zum Honorar stellt die FINQUEST Group eine Spesenpauschale von derzeit 3% des Honorars zur Deckung der allgemeinen Bürokosten einschliesslich Versandkosten, Telefonkosten, Kosten für die elektronische Kommunikation, Auslagen für Fotokopien sowie für die Bereitstellung von Dokumenten, Datenbankrecherchen etc. in Rechnung.

Die FINQUEST Group behält sich das Recht vor, allfällige Drittrechnungen der Kundschaft zur direkten Begleichung weiterzuleiten.

Die FINQUEST Group ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung der Kundschaft Dienstleistungen von Dritten zu beanspruchen, einschliesslich – jedoch nicht begrenzt auf – Übersetzungsdienstleistungen und ähnliches und ist ermächtigt, entsprechende Verträge für solche Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung der Kundschaft abzuschliessen.

### **3.3. MEHRWERTSTEUER SOWIE AUSLÄNDISCHE STEUERN UND ABZÜGE**

Soweit nichts anderes angegeben ist, verstehen sich alle Beträge exklusiv Mehrwertsteuer (MwSt.). Von der FINQUEST Group allenfalls zu entrichtende MwSt. wird der Kundschaft zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ebenso gehen alle anwendbaren ausländischen Steuern und Abzüge zu Lasten der Kundschaft und werden von der Kundschaft getragen oder dieser in Rechnung gestellt.

### **3.4. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG**

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen der FINQUEST Group innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Ausstellung zu begleichen. Die Kundschaft ist nicht berechtigt, die Zahlungsverpflichtung aufzuschieben und/oder die Forderung zu verrechnen.

Falls eine Rechnung nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums beglichen wird, befindet sich die Kundschaft ohne weiteres in Verzug und kann verpflichtet werden, die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Zudem behält sich die FINQUEST Group das Recht vor, die Tätigkeit für dieses oder auch für ein anderes Mandat der Kundschaft einzustellen. Handlungen der FINQUEST Group im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Zahlungsanspruchs werden der Kundschaft zu den üblichen Stundenansätzen der damit beauftragten Personen in Rechnung gestellt.

Die Kundschaft entbindet die FINQUEST Group und jegliche Mitarbeiter, Konsultanten, Anwälte, Partner oder andere mit der FINQUEST Group verbundenen Personen oder Unternehmen unwiderruflich von deren beruflicher

Geheimhaltungspflicht bei Zwangsvollstreckungsmassnahmen, Gerichts- und/oder Schiedsverfahren in dem für die Verfolgung und Durchsetzung der Ansprüche auf Honorare und Auslagen der FINQUEST Group nötigen Ausmass.

### **3.5 KOSTENVORSCHUSS UND ZAHLUNG**

Die FINQUEST Group kann die Kundschaft auffordern, einen Kostenvorschuss für Honorare und Auslagen zu zahlen. Die FINQUEST Group behält sich das Recht vor, diesen Vorschussbetrag zu einem späteren Zeitpunkt zu erhöhen. Kostenvorschüsse werden während der Dauer des Mandatsverhältnisses vorgetragen und bei Beendigung des Mandatsverhältnisses von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

### **4. VERTRAULICHKEIT / OFFENLEGUNG / DATENSCHUTZ**

Die FINQUEST Group untersteht beruflichen Geheimhaltungspflichten. Die FINQUEST Group behandelt alle von der Kundschaft erhaltenen Informationen, welche nicht allgemein bekannt sind, vertraulich. Dennoch stimmt die Kundschaft zu, dass die FINQUEST Group relevante Informationen offenlegen darf, um sich selbst zu schützen und/oder zu verteidigen in einem tatsächlichen oder angedrohten Zivil-, Gerichts- oder Regulierungsverfahren oder um ihre Ansprüche gegenüber der Kundschaft gemäss Abschnitt 3.4. oben durchzusetzen. Ausserdem kann die FINQUEST Group im Vertrauen auch relevante Informationen an ihre Versicherer, Versicherungsbroker, Revisoren und Berater weitergeben.

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei- und der Terrorismusfinanzierung sowie aufgrund von Sanktionsbestimmungen kann die FINQUEST Group zudem gegenüber den zuständigen Behörden verpflichtet sein, gewissen Offenlegungspflichten nachzukommen. Solche Verpflichtungen gehen den beruflichen Geheimhaltungspflichten der FINQUEST Group vor. In diesem Fall wird die FINQUEST Group (wo zulässig und durchführbar) die Kundschaft über die Aufforderung oder die Notwendigkeit zur Offenlegung informieren.

Die FINQUEST Group kann bestimmte Dienstleistungen (insbesondere in Bezug auf ausländisches Recht) und Supportleistungen (wie z. B. Übersetzungen, Dolmetschdienstleistungen, etc.) auslagern, sofern die Supportdienstleister der Geheimhaltung zugestimmt haben.

Ohne ausdrückliche anderslautende Weisung ist es der FINQUEST Group erlaubt, mit Angestellten, Konsulenten oder Organen der Gesellschaft der Kundschaft (oder verbundenen Unternehmen) zu kommunizieren und Informationen zum Zweck der Dienstleistungserbringung auszutauschen.

Es kann vorkommen, dass die FINQUEST Group für andere Personen tätig ist oder über gewisse Informationen betreffend solcher Personen verfügt, welche in ähnlichen Geschäftsbereichen wie die Kundschaft tätig sind oder welche die Kundschaft als Konkurrenz betrachten kann. Die FINQUEST Group untersteht keiner Pflicht, solche Informationen der Kundschaft bekannt zu geben.

Die FINQUEST Group kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Daten und Informationen der Kundschaft weitergeben, wenn die Kundschaft dem ausdrücklich zugestimmt hat, die FINQUEST Group rechtlich dazu verpflichtet ist oder soweit dies zur Erbringung der von der Kundschaft angeforderten Dienstleistungen erforderlich ist. Die Nutzung der weitergegebenen Daten durch die Dritten ist streng auf die vertraglich vereinbarten Zwecke beschränkt. Die FINQUEST Group darf die Kundendaten systematisch im eigenen CRM-System erfassen und die Daten benutzen, um die Kundschaft betreffend weiterer Dienstleistungen anzuschreiben. Im Weiteren richten sich die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der FINQUEST Group nach der jeweils gültigen Datenschutzerklärung, welche auf der Website [www.finquest.ch](http://www.finquest.ch) abgerufen werden kann.

## 5. INTERESSENKONFLIKTE/VERHÄLTNIS ZU ANDEREN KUNDEN

Es kann vorkommen, dass die FINQUEST Group ein Mandat nicht annehmen kann oder die Tätigkeit für die Kundschaft aufgrund von gesetzlichen oder standesrechtlichen Regeln einstellen muss, falls ein Konflikt zwischen den Verpflichtungen der FINQUEST Group gegenüber der Kundschaft und anderen Kunden oder zwischen den Interessen der FINQUEST Group und den Interessen der Kundschaft besteht. Die Kundschaft stimmt zu, der FINQUEST Group jederzeit alle für die Durchführung einer Konfliktsuche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ausserdem ist die Kundschaft gehalten, die FINQUEST Group umgehend über irgendwelche Umstände zu informieren, welche in ihren Augen einen potenziellen Interessenkonflikt darstellen könnten.

Die Kundschaft anerkennt, dass die FINQUEST Group bei einer Annahme eines Mandates keine Exklusivität in Bezug auf Beratung zu einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt garantiert.

Vorbehaltlich gesetzlicher und berufsständischer Regeln kann die FINQUEST Group bei Transaktionen, Streitigkeiten oder anderen Angelegenheiten, an denen die Kundschaft oder mit der Kundschaft verbundene Einheiten ein Interesse haben, für andere Klienten agieren, sofern die FINQUEST Group dabei nicht ihre Pflichten gegenüber der Kundschaft verletzt.

## 6. KOMMUNIKATION

Ohne ausdrückliche andere schriftliche Anweisung stimmt die Kundschaft zu, dass die FINQUEST Group elektronische Hilfsmittel ohne Verschlüsselung benutzen kann, um mit der Kundschaft oder mit Dritten über die Belange der Kundschaft zu kommunizieren. Die Kundschaft anerkennt, dass die Kommunikation über elektronische Hilfsmittel, wie z. B. E-Mail oder weiterer internetbasierten Anwendungen, mit Risiken verbunden ist. Im Speziellen besteht das Risiko, dass Dritte über die Kommunikationsinhalte Kenntnis erlangen, dass die Inhalte solcher Kommunikation mit Computerviren infiziert, manipuliert oder korrumpiert werden können oder dass solche Kommunikation falsch zugestellt, verzögert oder nicht erhalten werden kann. Die FINQUEST Group ist für solche Risiken nicht haftbar.

Die FINQUEST Group weist die Kundschaft an, eigene Virenprüfungen auf allen ihren Systemen, Daten und Kommunikationsmitteln durchzuführen.

## 7. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Beanstandungen aus dem erteilten Auftrag sind umgehend vorzunehmen. Die FINQUEST Group ist zur Nachbesserung berechtigt.

Die FINQUEST Group haftet nur für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit.

Die Kundschaft erklärt sich damit einverstanden, dass sich allfällige Haftungsansprüche ausschliesslich gegen die FINQUEST Group richten. Hiermit erklärt die Kundschaft, dass sie keine Klagen oder Verfahren einleitet und auf entsprechende Ansprüche gegenüber Angestellten, Konsulenten, Anwälten, Partnern oder anderen mit der FINQUEST Group verbundenen Personen verzichtet.

Jegliche Beratung durch die FINQUEST Group erfolgt ausschliesslich zur Verwendung und Nutzung durch die Kundschaft und darf durch die Kunden ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von der FINQUEST Group nicht für andere Zwecke genutzt oder als Grundlage verwendet oder anderen Personen bekannt gegeben werden (ausser gegenüber Beratern der Kundschaft, welche über diese Kenntnisse verfügen müssen, sich jedoch nicht auf solche Ratschläge abstützen dürfen).

Falls die Rolle der FINQUEST Group darin besteht, die Kundschaft darin zu unterstützen, die Tätigkeit von anderen Beratern der Kundschaft zu koordinieren, ist die FINQUEST Group nicht verantwortlich für deren Beratungsleistungen. Es liegt in der Verantwortung der Kundschaft, sicherzustellen, dass ihr diese Beratungsleistungen zukommen, sie diese berücksichtigt und diese für die Zwecke der Kundschaft geeignet sind.

Ohne ausdrückliche gegenteilige Abrede ist die FINQUEST Group weder für Beratungen über ausländisches Recht, d.h. nicht Schweizer Recht, noch für steuerliche Beratungen haftbar. Die FINQUEST Group ist auch nicht verpflichtet, eine bereits erteilte Auskunft der Kundschaft auf den neusten Stand zu bringen.

Die Haftung der FINQUEST Group ist auf das 3-fache des bezahlten Jahreshonorars beschränkt.

## **8. BESCHWERDEN**

Die Kundschaft kann allfällige Beschwerden dem verantwortlichen Mandatsleiter mitteilen. Falls die Angelegenheit dadurch nicht zur Zufriedenheit der Kundschaft gelöst wird oder die Kundschaft weitere Anliegen hat, kann die Kundschaft solche Beschwerden schriftlich an jedes Mitglied der Geschäftsleitung der FINQUEST Group adressieren.

## **9. BEENDIGUNG**

Der Auftrag endet durch Erfüllung bzw. das Erbringen der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung. Die Kundschaft sowie die FINQUEST Group haben das Recht, das Mandatsverhältnis sowie auf dessen Grundlage ausgestellte Vollmachten jederzeit einseitig aufzulösen.

Die FINQUEST Group ist insbesondere bei drohender Insolvenz, Forderungsausständen mit Überfälligkeiten von mehr als 90 Tagen oder Überschuldung der Kundschaft berechtigt, die Leistungen sofort und ohne Pflicht zur Weiterführung der angefangenen Arbeiten zu kündigen. Gleich verhält es sich, wenn die Kundschaft ein rechtswidriges Verhalten von der FINQUEST Group verlangt. In allen Fällen stehen dieser die Honoraransprüche für die erbrachten Leistungen zu und zwar ungeachtet der Nichtvollendung der Arbeiten.

Die Kundschaft schuldet der FINQUEST Group die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandates angefallenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen sowie jene Honorare, Auslagen und Aufwendungen, die notwendigerweise im Zusammenhang mit der Beendigung des Mandatsverhältnisses oder mit der Übergabe der Arbeit an einen anderen Berater nach Wahl der Kundschaft entstehen.

Die FINQUEST Group bewahrt die Akten während einer Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Mandatsverhältnisses oder nach Abschluss eines Auftrags auf. Nach Ablauf dieser Zeit kann die FINQUEST Group diese Akten ohne vorherige Ankündigung vernichten.

## **10. ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN / SALVATORISCHE KLAUSEL**

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und der FINQUEST Group untersteht in allen Aspekten materiellem schweizerischen Recht.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis sind durch die ordentlichen Schweizer Gerichte zu entscheiden. Der Gerichtsort ist der Hauptsitz der jeweiligen FINQUEST-Gesellschaft.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB für ungültig erklärt werden, bleiben die weiteren Bestimmungen davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.